

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 95 (2020)

Heft: 1-2: Management

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstandsschädigungen

Sind bei Vorstandsschädigungen Sozialabgaben zu leisten? Dürfen Vorstandsmitglieder Mandate für Genossenschaften über eigene Firmen abrechnen? Wann befindet sich ein Vorstandsmitglied in einem Interessenskonflikt?



Myriam Vorburger, lic. iur.
Rechtsanwältin

Telefonische Auskünfte:
044 360 28 42
Mo-Do 8.30-11.30 Uhr

Solche und ähnliche Fragen der Corporate Governance und des Sozialversicherungsrechts haben beim Rechtsdienst gerade Saison. In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids eine Praxisänderung ergeben.¹

Vorstandsschädigung ist Lohn

Grundsätzlich gehört die Entschädigung für ein Vorstandsmitglied aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht immer zum *massgebenden Lohn*.² Ein Vorstandsmitglied ist unselbständiger Arbeitnehmer der Genossenschaft. Die Genossenschaft hat auf die Entschädigungen – unabhängig davon, ob diese unter dem Titel Honorar, Salär oder Sitzungsgeld geleistet werden – Sozialabgaben zu leisten. Ausgenommen davon sind Spesenentschädigungen. Das Verhältnis zwischen Spesen und Vorstandsschädigung muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis stehen, da Spesen nicht als Einkommen versteuert werden müssen. Aus diesem Grund sind Pauschalspesen auf dem Lohnausweis anzugeben.

Abrechnung über Firma des Vorstandsmitglieds

Um spezifisches Fachwissen oder eine unabhängige Person in das Vorstandsgremium einzubringen, werden bei Genossenschaften vermehrt externe Personen beigezogen, die nicht Genossenschafter

sind. Deren Entschädigung hat ihre Tücken. Nur wenn folgende Voraussetzungen³ erfüllt sind, muss die Genossenschaft *keine* Sozialabzüge vornehmen:

- das Entgelt muss direkt an die Drittfirmazugabe ausbezahlt werden,
- das Vorstandsmitglied muss als Arbeitnehmer der Drittfirmazugabe diese Firma im Vorstand vertreten.

Diese Ausnahme der Abzugspflicht kommt somit nur dann zum Tragen, wenn die Genossenschaft eine Aktiengesellschaft im Vorstand vertreten haben möchte. In den meisten Fällen wird jedoch eine natürliche Person in den Vorstand gewählt, nicht ein Vertreter einer an der Genossenschaft beteiligten juristischen Person. In diesem Fall sind Sozialabzüge vorzunehmen.

Abrechnung über Privatkonto

Konsequenterweise müsste im Fall, dass die Privatperson als Vorstandsmitglied gewählt wird, das Honorar oder Sitzungsgeld an die Privatperson, nicht an die von dieser Person beherrschte Drittfirmazugabe, deren Inhaberin, Angestellte und Alleinaktionärin sie ist, ausbezahlt werden.

Interessenskonflikte

Entscheidet sich eine Genossenschaft, Fachleute in ihre Vorstände wählen zu lassen, so ist es naheliegend, dass diese Fachpersonen später fachspezifische Arbeiten übernehmen. Immer häufiger werden solche Aufträge über die bereits bestehende oder für diesen Zweck gegründete Firma abgerechnet. Die Aufträge werden dann an diese Firmazugabe erteilt. Das Recht kann sich dieser Praxis nicht verschließen, obwohl solche Aufträge als sogenannte Doppelvertretungen grundsätzlich unzulässige Insichge-

schäfte darstellen. Der Gesetzgeber hat dies in Art. 899a OR neu wie folgt gelöst.

Dokumentation Interessenskonflikt

Schliesst die Genossenschaft mit dem Vorstandsmitglied oder seiner Firma einen Vertrag ab, muss dieser schriftlich abgeschlossen werden. Vom Schriftlichkeitserfordernis ausgenommen sind Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt. Verschiedene Leistungen werden zusammengezählt.

Marktkonformität

Neben der Schriftlichkeit verlangt das Bundesgericht weitere Voraussetzungen. So darf das Geschäft höchstens zu Drittbedingungen (Marktwert) abgeschlossen werden und das betreffende Vorstandsmitglied muss auf Seiten der Genossenschaft in den Ausstand treten. Übersteigt die Leistung eine Grenze (beispielsweise 10 000 Franken), so könnte man im Organisationsreglement festhalten, dass der Gesamtvorstand darüber zu befinden hat. Bei von Behörden kontrollierten Genossenschaften sind zudem allfällige öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. In der Stadt Zürich etwa gibt es Vorschriften zur Gesamtentschädigung, die dem Vorstand maximal ausgerichtet werden darf. Ferner ist vorgeschrieben, dass Vorstandsmitgliedern nebst der Vorstandsschädigung in der Regel nur die Arbeit in der Baukommission zusätzlich abgegolten werden darf. ■

1. BGE 133 V 498 Erwägung 5.2, darauf stützend Wegleitung, gültig ab 1. Januar 2020 (318.102.02 d), EDI BSV, Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO

2. Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 Bst. h AHVV

3. Wegleitung RN 2054

Anzeige

ROHRMAX®

Rohrreinigung Kanal-TV rohrmax.ch
Rohrsanierung Lüftungsreinigung
info@rohrmax.ch

24h Service

Kostenlose Kontrolle
Abwasser + Lüftung

...ich komme immer!

0848 852 856